

Statuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „**happy body fitness club** – (kurz: „**hbc**“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kapfenberg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Er gehört dem Dachverband ASVÖ (Allgemeiner Sportverband Österreichs) an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Der Zweck des hbc ist
 - a) die Förderung des Gesundheits-, Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Hochleistungssportes in allen Altersklassen mit Zielrichtung der Körperbildung und Fitness;
 - b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder sowie die Erbringung von Leistungen, die der Erfüllung des Vereinszweckes dienen;
 - c) die Veranstaltung von und die Teilnahme an Übungseinheiten, Schulungen, Vorträgen, Tagungen, Kursen, Lehrgängen und Wettbewerben im Sport-, Bewegungs- und Gesundheitsbereich;
 - d) die Vornahme von Veröffentlichungen, die der Förderung von Bewegung, Sport, Fitness und Gesundheit in Österreich und insbesondere in Kapfenberg dienen;
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Gruppen des In- und Auslandes, insbesondere aus Ländern der Europäischen Union.
- (3) Parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen und Kursen sowie die Abnahme von Prüfungen;
 - b) die Einrichtung und das Betreiben einer Geschäftsstelle;
 - c) Durchführung von/und Teilnahme an Wettkämpfen, Turn- und Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie Schauvorführungen;
 - d) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, -anlagen und –einrichtungen;
 - f) Die Einrichtung einer Stelle für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) Herausgabe von Zeitungen, Zeitschriften und anderen Druckwerken;
 - h) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden, Sammlungen;
 - c) Bausteinaktionen, Einschreibgebühren, Beitrittsgebühren;
 - d) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e) Flohmärkte und Basare;
 - f) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen; Verkauf von Sportutensilien);
 - g) Einnahmen aus Veranstaltungen, Festen und sonstigen Leistungen;
 - h) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung);
 - i) Erträge aus Publikationen;
 - j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);

- k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
- l) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Kursen;
- m) Zinserträge und Beteiligungserträge;
- n) Überschüsse aus Teilnehmergebühren, Leistungs- und Werbeverträgen;
- o) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) **Jugendliche Mitglieder** jünger als 18 Jahre: Ihre Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sie eine Zustimmungserklärung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter beibringen. Sie haben weder das aktive noch das passive Stimmrecht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (5) Verdienten Personen kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Diese kann auch mit einer **Ehrenfunktion** ausgestattet werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan (Vorstand) endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens im Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge sowie die Erfüllung der sonstigen Verbindlichkeiten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen eines Verhaltens, das das Ansehen des Vereines gefährdet oder die Belange des Vereines nachteilig beeinflusst, auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet. Im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Titel immer, entstehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein, insbesondere keine am materiellen oder ideellen Vereinsvermögen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereins schädigt. Vereinsangehörige und Mitglieder haben diese Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitglieds- und Spartenbeiträge verpflichtet. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Serviceleistungen des hbc für ihre Interessen in Anspruch zu nehmen und von etwa bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- (3) Anti-Dopingbestimmungen: Der happy body fitness club, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (ÖFT), der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) und der Union Européenne de Gymnastique (UEG), die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 – insbesondere dessen § 18 – sowie die Regelungen des Anti-Doping-Codes der World Anti Doping Agency (WADA) zu beachten und einzuhalten. Verstöße gegen die Anti-Dopingregelungen werden mit dem Ausschluss aus dem hbc geahndet.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe dieses Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Leitungsorgan
 - c. Rechnungsprüfer
 - d. Schlichtungseinrichtung
- (2) Die **Funktionsperiode** der Organe nach Abs. 1 Lit. b,c,d beträgt **zwei Jahre**; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann erforderlichenfalls die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Satzungen erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet **alle zwei Jahre** statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand (Leitungsorgan) innerhalb von vier Wochen einzuberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes;
 - b. auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c. auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
 - d. auf Verlangen eines/der Rechnungsprüfer(s).
- (3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens fünf Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingelangt sein und müssen beraten werden.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig) und kann höchstens 3 weitere Stimmen übertragen bekommen. Für die Funktionen des Obmannes, Finanzreferenten, Schriftführers und ihrer Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter gem. Abs. 6) anwesend ist. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter bzw. mangels diesem das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (10) Über die Verhandlungen bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes);
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. Bilanz einschließlich der Vermögensübersicht;
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer;
 - e) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
 - f) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - g) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - h) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
 - i) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder sowie der Beitragszahlungszeiträume;
 - j) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
 - k) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - l) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - m) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen sowie über zeitgerecht eingebrachte Anträge.

§ 11 Leitungsorgan (Vorstand)

- (1) Das Leitungsorgan – der Vorstand – besteht aus höchstens 9 stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. Obmann und sein Stellvertreter;
 2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
 3. Finanzreferent und sein Stellvertreter;
 4. Bis zu 3 Beiräte.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, innerhalb von 4 Wochen an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) **Die Funktionsdauer des Leitungsorganes (Vorstandes) beträgt zwei Jahre**; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter bzw. mangels diesem das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10), der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktritts-erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten und dieser zu erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.
- (11) Die Rechnungsprüfer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorganes (Vorstandes)

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statutes eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.
- (3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet:
 - a. für einen geregelten Sport- und Vereinsbetrieb zu sorgen;
 - b. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - c. Übungs- und Trainingsmöglichkeiten, Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - d. zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist; das Vereinsvermögen zu verwalten; ein Budget zu erstellen; bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;
 - e. ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen; nach Ablauf des Rechnungsjahres innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) und eine Vermögensübersicht zu erstellen;
 - f. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und den Beitragszahlungszeitraum festzulegen;
 - g. Werbe- und Sponsorverträge zu vergeben sowie die Verwendung aller Werbe- und Sponsorverträge und – mittel zu beschließen;
 - h. Subventionen und öffentliche Mittel zu lukrieren und sie widmungsgemäß zu verwenden.
 - i. eine ordentliche (bzw. außerordentliche) Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
 - j. Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - k. Statutenänderungen anzuzeigen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsorganmitglieder

- (1) **Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes; in Geldangelegenheiten des Obmannes und des Finanzreferenten.**
- (2) Der **Obmann** führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er hat alle Maßnahmen zu setzen, die zur Erreichung des Vereinszieles notwendig erscheinen. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnung zu treffen; diese bedürfen jedoch nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der **Schriftführer** hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der **Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung der Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Sektionen zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Obmann und/oder seinen Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht die Unterlagen zu gewähren.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter, sofern sie im Vorstand aufscheinen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von zwei Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Bilanz) und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen.
- (4) Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf In-Sich-Geschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben dem Leitungsorgan zu berichten bzw. der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und sind berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (6) Sie haben das Recht, in alle Belege, Geschäftsbücher, Schriftstücke sowie EDV-Programme und – Dateien Einsicht zu nehmen. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8,9 und 10 sinngemäß.

§ 15 Schlichtungseinrichtung

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Es setzt sich aus fünf ordentlichen, volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Leitungsorgan (Vorstand) zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASVÖ-Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.
- (3) Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASVÖ-Landesverband zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen. Die freiwillige Auflösung ist vom letzten Obmann gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.